

zuplanen. Wellblechgaragen und sonstige fliegende Bauten sind unzulässig.

2.7 Sockel wie 1.6

§ 5

Außengestaltung der Hauptgebäude, Garagen und Nebengebäude

Materialien

Die Art der vorgesehenen Materialien ist im Baugesuch anzugeben und wird im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Zugelassen sind Sichtbeton, Sichtmauerwerk, geputztes Mauerwerk in gedeckten Farben, sowie Holzaufstellungen, dunkelgraue Asbestzementverkleidungen.

§ 6

Farben

Gebäudeanstriche sind in gedeckter Farbe auszuführen. Die Farbgebung der Rolläden ist gedeckt zu halten.

§ 7

Außenanlagen

Im Bereich der Vorgärten sind Einfriedungen bis 1 m Höhe gestattet. Um den Eindruck einer Gartensiedlung zu erreichen, sollten die Vorgärten einheitlich mit bodenständigen Pflanzen begrünt sein. Baumgruppen und Buschzonen ermöglichen ein organisches Einbinden der Gebäude in die Natur. Zäune sind in Maschendraht ohne Sockeln bis maximal 1 m Höhe auszuführen und mit Buschwerk zu hinterpflanzen. Einzäunungen sind nur in direkter Verbindung von Haus zu Haus statthaft. Die Straßenecken sind von Bepflanzungen jeder Art freizuhalten, um eine gute Verkehrsübersicht zu gewährleisten. Im Bereich der Sichtdreiecke (Kurven) dürfen Bauwerke bzw. störende Mauern (Einfriedungen), Zäune oder Bewuchs mit einer Höhe von mehr als 80 cm über Straßenoberkante nicht errichtet werden. Bewuchs muß also in entsprechender Weise auf 0,80 m Höhe alljährlich zurückgeschnitten werden.

§ 8

Terrassen

Terrassen sind so auszuführen, daß sie sich dem natürlichen Gelände angleichen. Größere Abgrabungen und Auffüllungen sind nicht gestattet. Die Terrassen müssen sich in Material, Maß, Form und Verhältnis der Gesamtanlage unterordnen.

§ 9

Stützmauern

Stützmauern über 100 cm sind verboten. Sie sind in Sichtbeton in rauher Schalung auszuführen.

§ 10

Geländegestaltung

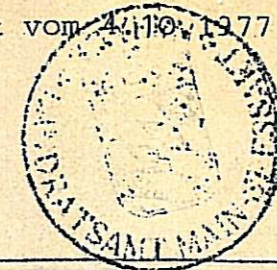
Der natürliche Hangverlauf muß erhalten bleiben. Geländeübergänge sind sanft anzuziehen. Auffällige steile Böschungen und Abgrabungen sind unzulässig. Stützmauern über 100 cm sind unstatthaft.

§ 11

Freileitungen

Freileitungen für Stromversorgung und Telefon sind untersagt. Die Anschlüsse haben über Erdkabel zu erfolgen, soweit es die Bestimmungen der Deutschen Bundespost zulassen.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 4.10.1977 Az. 410 - 613.



Karlstadt, 4.10.1977
Landratsamt Main - Spessart

A m m a n n
Landrat

Der Änderungs- und Ergänzungsplan vom 30.03.1976 und die Begründung hierzu werden mit dem Tag der Bekanntmachung am 30.11.1977 während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme bereit gehalten (§ 12 BBauG). Die Genehmigung und die Bereithaltung sind am 30.11.1977 ordentlich durch Aushang an der Amtstafel bekannt gemacht worden. Damit ist der Änderungs- und Ergänzungs-Bebauungsplan vom 30.03.1976 am 30.11.1977 rechtsverbindlich geworden.



Thüngen, 23.01.1978

.....
(Stilp)
1. Bürgermeister

Gefertigt Thüngen, den 30. März 1976

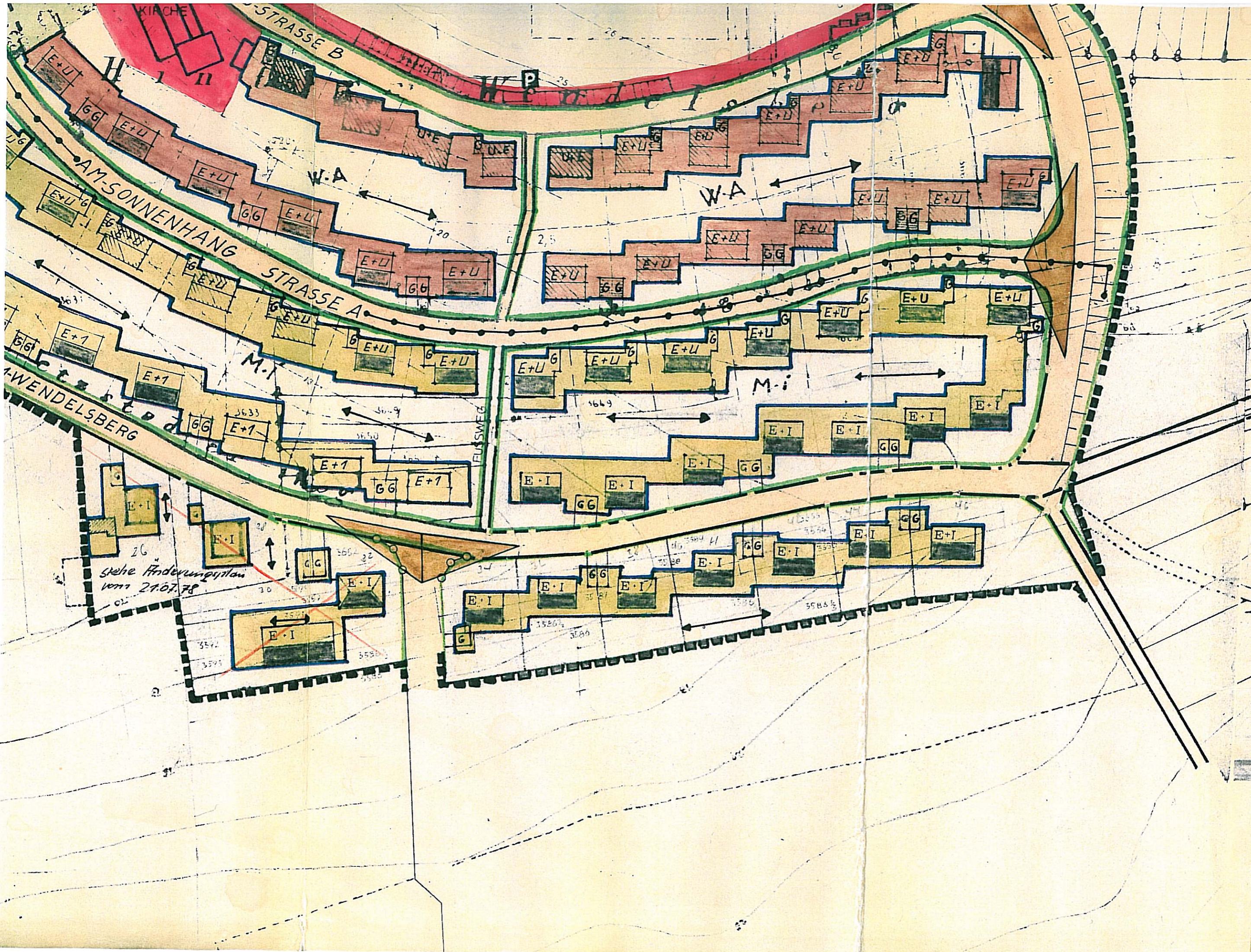
Architekt Karl-Friedrich Lauer,
8781 Thüngen, Bahnhofstraße 6

K.F. Lauer

BEBAUUNGSPLAN:
THÜNGEN am WENDELSBERG

MASS 1:1000





Außenges

Material
Die Art
im Baue
mauerwer
dunkelgr

Farben

Gebäudea
Rollstufen

Außenanl

Im Bereich
Um den E
einheitl.
Buschzon
Zäune si
und mit
Verbindu
pflanzung
währleis
störende
mehr als
also in
werden.

Terrasser

Terrasser
gleichen.
Terrasser
anlage ur

Stützmaue

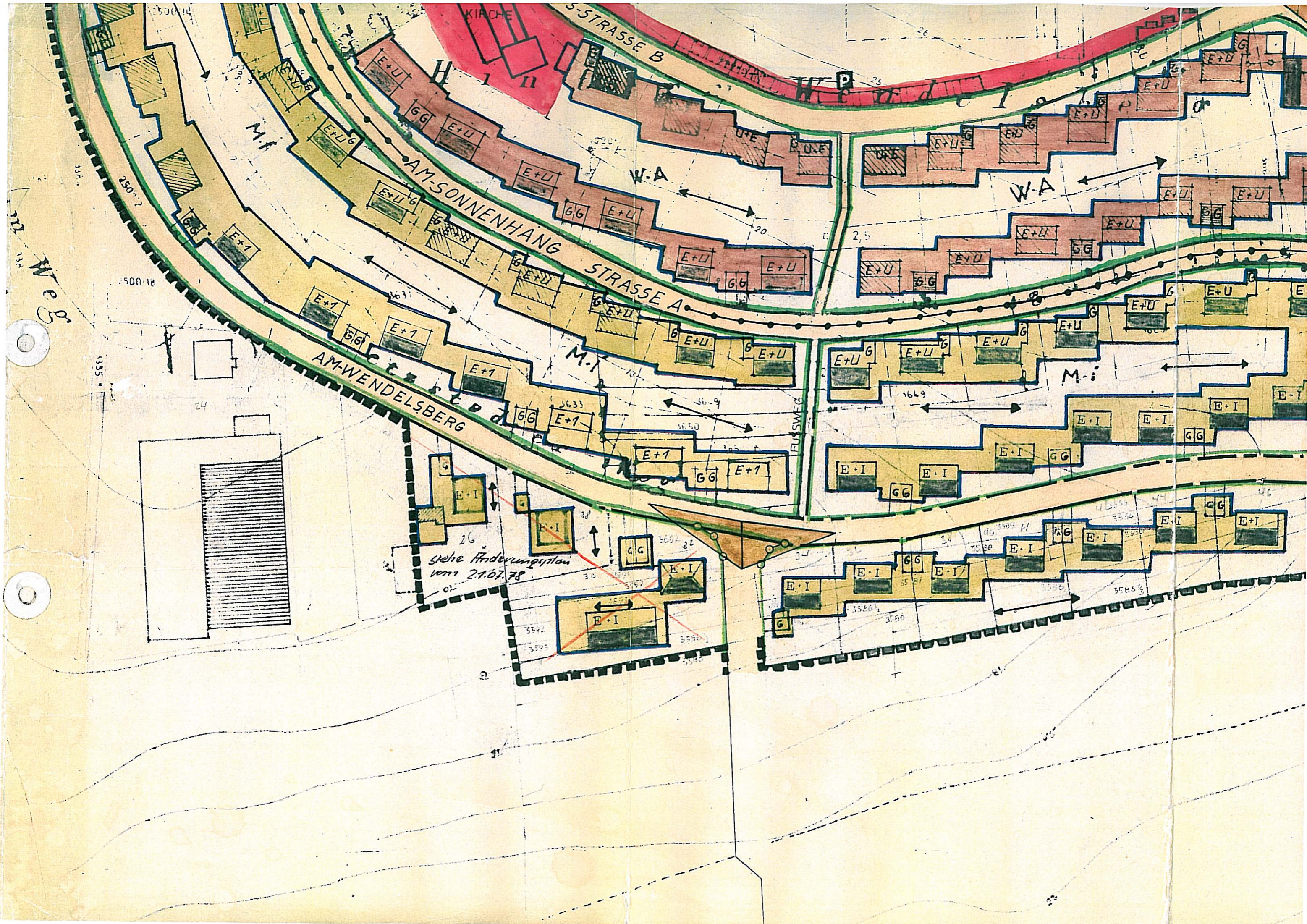
Stützmaue
Schalung

Geländege

Der natür
sanft anz
lässig. S

Freileitu

Freileitu
schlüsse
Deutschen

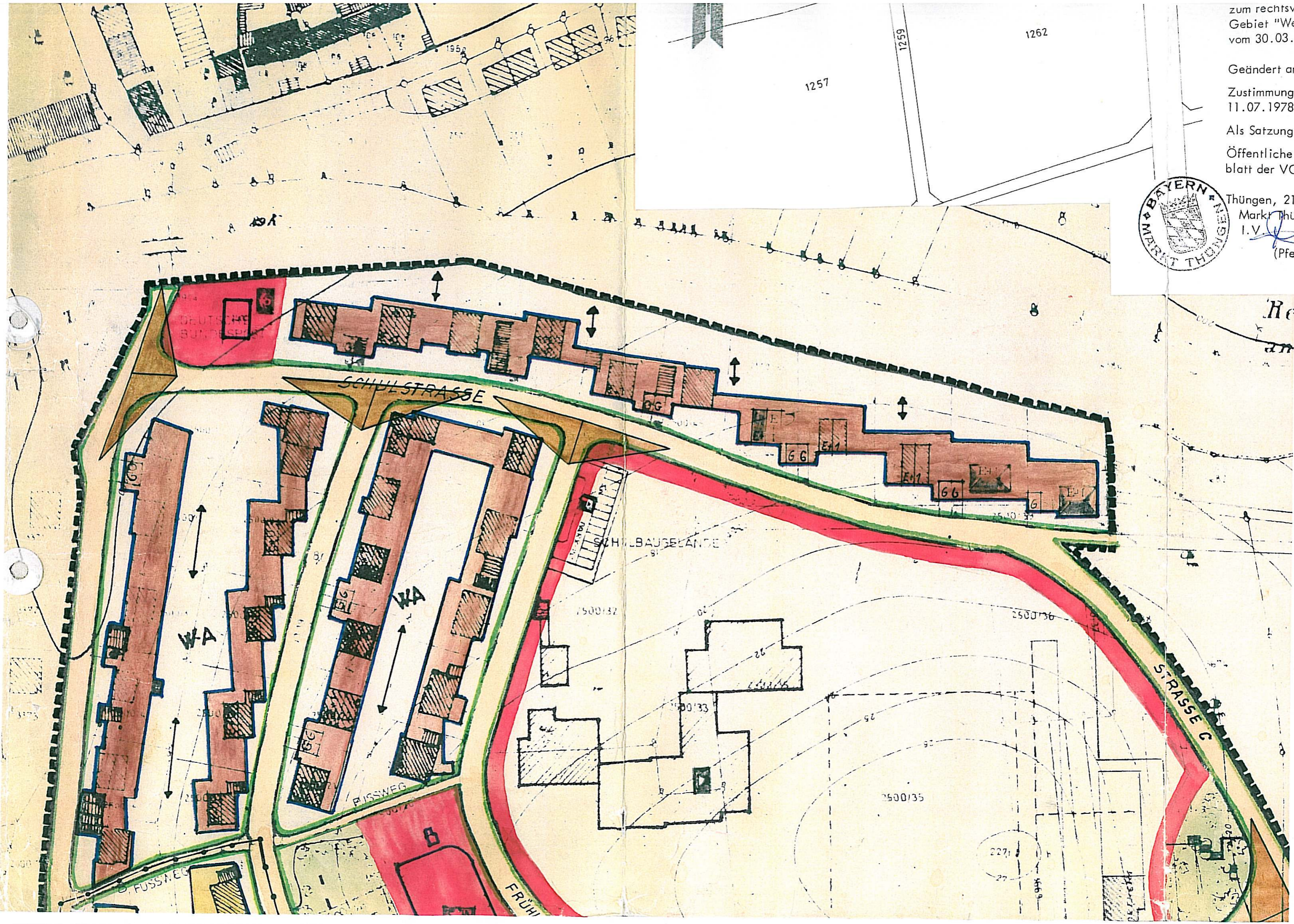


zum rechtsv
Gebiet "We
vom 30.03.

Geändert an
Zustimmung
11.07.1978
Als Satzung
Öffentliche
blatt der VC



Thüngen, 21
Markt Thü
I.V.
(Pfe



zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das Gebiet "Wendelsberg" des Marktes Thüngen vom 30.03.1976

Geändert am 25.04.1978 (GR-Beschluß v. 03.03.1978)

Zustimmung des Landratsamtes Main - Spessart vom 11.07.1978 Nr. 410 - 610;

Als Satzung beschlossen am 14.07.1978;

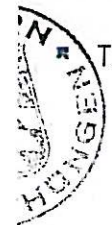
Öffentliche Bekanntmachung vom 17.07.1978 (Amtsblatt der VG Zelligen Nr. 13 vom 21.07.1978)

Thüngen, 21.07.1978

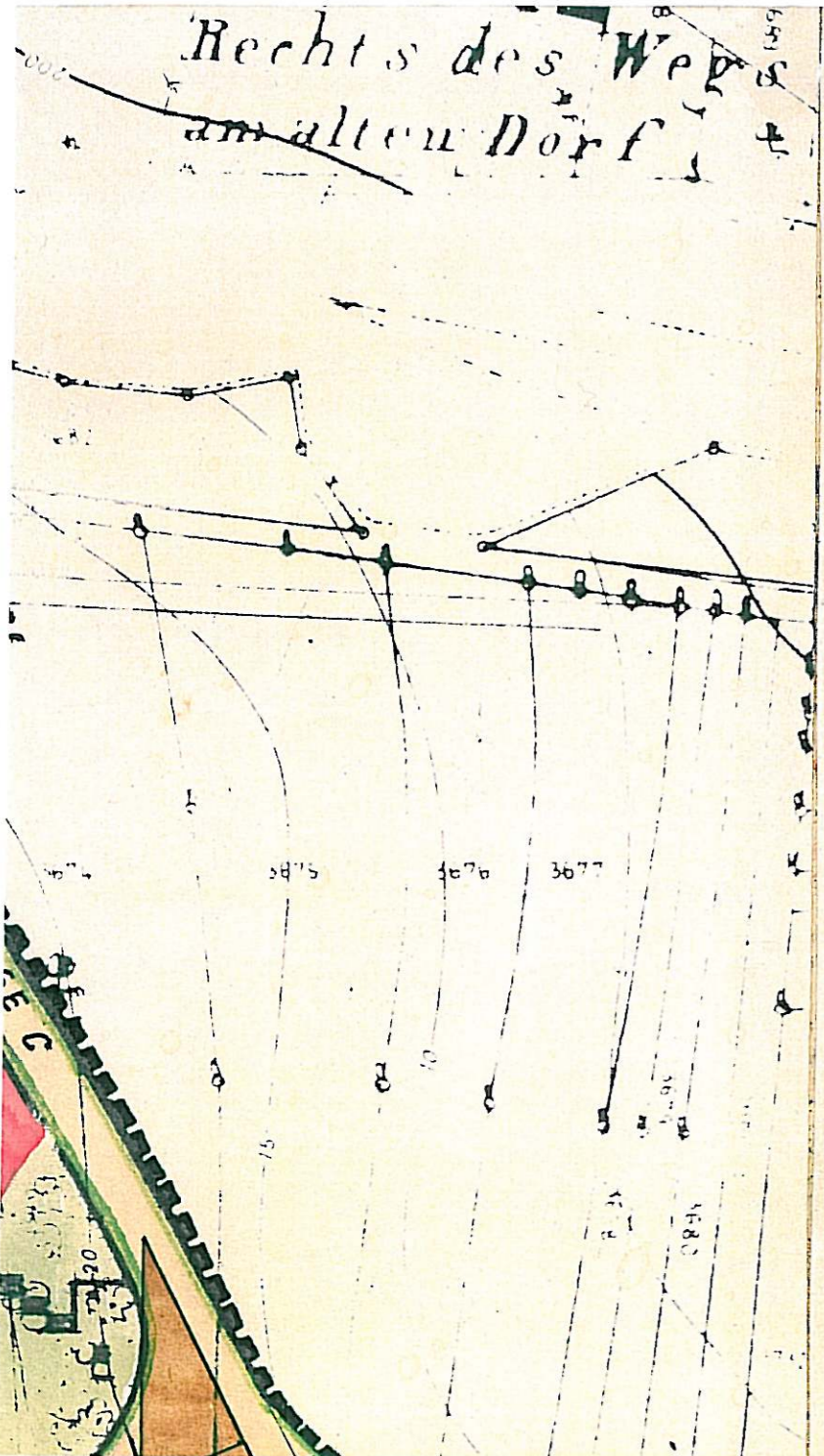
Markt Thüngen

I.V. *[Signature]*

(Pfeiffer)



*Rechts des Weges
am alten Dorf*



GELÄNDESCHNITT TYP

E + U (Hangtyp) Unter-
geschoß und Erdgeschoß
max.; Traufhöhe talwärts
max. 6 m; Satteldach
Dachneigung 26 - 32°

Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Gebiet "Wendelsberg" wird als allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) im Sinne der §§ 4 und 6 BauNVO vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237) festgesetzt. Die Ausnahmen der §§ 4 und 6 Abs. 3 BauNVO werden Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen, Geschosflächenzahlen und Baumassenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm.

§ 3

Bauweise

Im Planbereich gilt offene Bauweise.

§ 4

Gestaltung der Gebäude

- (1) Hauptgebäude
 - 1.1 Dachdeckung
engoblierte Flachdachpfannen oder dunkelgraue Wellasbestzementplatten.
 - 1.2 Dachüberstände sich möglichst knapp zu halten.
 - 1.3 Dachgauben sind nicht zulässig.
 - 1.4 Kniestöcke sind nicht zulässig.
 - 1.5 Schornsteinaustritt in Firstnähe.
 - 1.6 a) Sockelhöhe möglichst 0, andernfalls nicht über 60 cm über gewachsenem Gelände.
b) Material:
Sichtbeton, Naturstein.
- (2) Garagen und Nebengebäude
 - 2.1 Dachdeckung
Wenn im Hauskörper, wie dieser; wenn als getrenntes Gebäude als Kiesdach.
 - 2.2 Dachüberstand
Wenn im Hauskörper, wie dieser; wenn als separates Gebäude, beliebig.
 - 2.3 Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden, soweit der Bebauungsplan dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ein Abrücken von der Straßenkante um Pkw-Länge ist einzuhalten (Stauraum 5 m).
 - 2.4 Bei beidseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
 - 2.5 Sonstige Nebengebäude sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 20 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
 - 2.6 Die Anordnung von Kellerfenstern ist nicht zulässig.

begrenzt
festzu-
rückwärts
öffentl.
breite
steige
öffentl.
öffentl.
Grenz-
Verfahr.

Satteldach
Firststrichtung

E+I zwei Vollgeschoße max.;
Traufhöhe talwärts max. 6m;
Satteldach Dachneigung 26-32°

verhandene Wohngebäude

G G Garagen auch als Doppelgarage

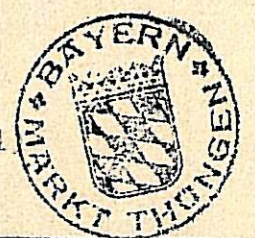
b) für die Hinweise

Kirche

Sportplatz

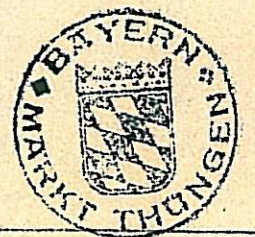
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

Der berichtigte, ergänzte und erw. 30. März 1976 zum rechtsverbindli. März 1976, Januar 1977 hat mit Be bis 12. April 1977 öffentlich aus Ort und Dauer der Auslegung wurde (§ 2 Abs. 6 BBauG).



(Siegel)

Der Markt Thüngen hat mit Beschlu den berichtigten, ergänzten und e 30. März 1976 unter Bezugnahme au als Satzung beschlossen (§ 10 BE



(Siegel)

Genehmigungsvermerk der Kreisverv

1978)

GELÄNDESCHNITT TYP

E + U (Hangtyp) Unter-
geschoß und Erdgeschoß
max.; Traufhöhe talseits
max. 6 m; Satteldach
Dachneigung 26 - 32°

Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Gebiet "Wendelsberg" wird als allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) im Sinne der §§ 4 und 6 BauNVO vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt. Die Ausnahmen der §§ 4 und 6 Abs. 3 BauNVO werden Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen, Geschößflächenzahlen und Baumassenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm.

§ 3

Bauweise

Im Planbereich gilt offene Bauweise.

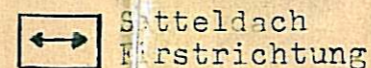
§ 4

Gestaltung der Gebäude

- (1) Hauptgebäude
 - 1.1 Dachdeckung
engoblierte Flachdachpfannen oder dunkelgraue Wellasbestzementplatten.
 - 1.2 Dachüberstände sich möglichst knapp zu halten.
 - 1.3 Dachgauben sind nicht zulässig.
 - 1.4 Kniestöcke sind nicht zulässig.
 - 1.5 Schornsteinaustritt in Firstnähe.
 - 1.6 a) Sockelhöhe möglichst 0, andernfalls nicht über 60 cm über gewachsenem Gelände.
b) Material:
Sichtbeton, Naturstein.
- (2) Garagen und Nebengebäude
 - 2.1 Dachdeckung
Wenn im Hauskörper, wie dieser; wenn als getrenntes Gebäude als Kiesdach.
 - 2.2 Dachüberstand
Wenn im Hauskörper, wie dieser; wenn als separates Gebäude, beliebig.
 - 2.3 Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden, soweit der Bebauungsplan dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ein Abrücken von der Straßenkante um Pkw-Länge ist einzuhalten (Stauraum 5 m).
 - 2.4 Bei beiderseitigem Grenzenbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
 - 2.5 Sonstige Nebengebäude sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 20 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
 - 2.6 Die Anordnung von Kellertreppenhäusern ist nicht gestattet.



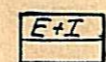
begrenzung li.
festzusetzende vordere, seitliche und rückwärtige Baugrenze
öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahnbreite 5,50 m; beiderseitige Gehsteige a. 1.30 m;
öffentliche Grünfläche
öffentliche Bedarfsfläche
Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren



Satteldach
Firstrichtung



Zelt- oder Walmdach auf Fl.Nr. 2500/41, 2500/40, 3630, Grundstück f. Otto Lauer, zweigeschoßig zulä.



zwei Vollgeschoße max.;
Traufhöhe talseits max. 6m;
Satteldach Dachneigung 26-32°



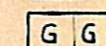
(Hangtyp)Untergeschoß u. Erdgeschoß max.; Traufhöhe talseits max.6m;Satteldach Dachneigung26-32°



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Garagen auch als Doppelgaragen vorgesehen

b) für die Hinweise



Kirche



= Schule



= Bundespost



Sportplatz



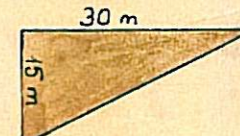
= Spielplatz



= öffentli. Parkflächen

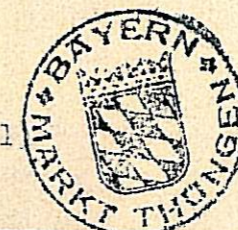


Abgrenzung unterschiedl. Nutzung



= Sichtdreieck

Der berichtigte, ergänzte und erweiterte Bebauungsplanentwurf vom 30. März 1976 zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan vom 9.12.1965, März 1972, ~~Januar 1973~~ hat mit Begründung vom 7. März 1977 bis 21. April 1977 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 6 BBauG).

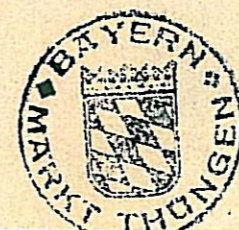


Thüngen, den 14.4.1977

(Siegel)

1. Bürgermeister

Der Markt Thüngen hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 26. Mai 1977 den berichtigten, ergänzten und erweiterten Bebauungsplan vom 30. März 1976 unter Bezugnahme auf die bereits vorliegende Satzung als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).



Thüngen, den 31.5.1977

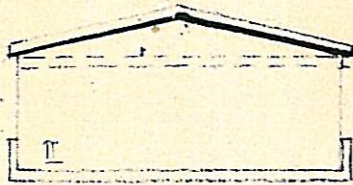
(Siegel)

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde

**FESTSETZUNGEN:
MAßSTAB: 1:200**

Dachneigung 26-32°
Dachdeckung Ziegel od. Asbestz.
Traufhöhe max. 6 m

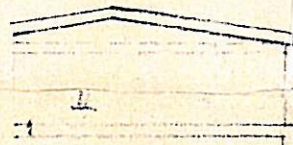


max. 6 m
max. 90 cm

GELÄNDESCHNITT TYP

E + I = zwei Vollgeschosse
max.; Traufhöhe talseits
max. 6 m; Satteldach
Dachneigung 26 - 32°

Dachneigung 26-32°
Dachdeckung Ziegel od. Asbestz.
Zementputz dunkelgrau max. 500 mm



max. 2.50
STRAßE min. 100

GELÄNDESCHNITT TYP

E + U (Hangtyp) Unter-
geschoß und Erdgeschoß
max.; Traufhöhe talseits
max. 6 m; Satteldach
Dachneigung 26 - 32°

Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Gebiet "Wendelsberg" wird als allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) im Sinne der §§ 4 und 6 BauNVO vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237) festgesetzt. Die Ausnahmen der §§ 4 und 6 Abs. 3 BauNVO werden Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen und Baumassenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm.

§ 3

Bauweise

Im Planbereich gilt offene Bauweise.

§ 4

Gestaltung der Gebäude

- (1) Hauptgebäude
1.1 Dachdeckung
engoblierte Flachdachpfannen oder dunkelgraue Wellasbest-

Mülltonnen

Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie von der Straße aus nicht eingesehen können. Auf den Einbau von verschließbaren Müllboxen wird hingewiesen. werden

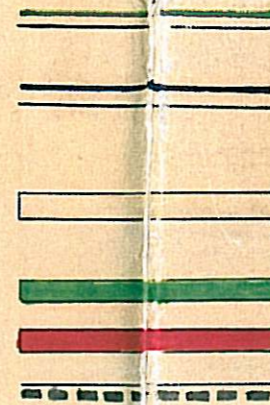
Reklame

Reklame, insbesondere Leuchtreklame und die Anbringung von Automaten, sind nur zulässig im Bereich der Läden. Die Einfügung in die architektonische Gesamtwirkung muß gewahrt bleiben.

Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 des Marktes Thüngen, Landkreis Main-Spessart für das Gebiet "Wendelsberg"

Zeichenerklärung

a) für die Festsetzungen



festzusetzende Straßen- u. Grundstücksgrenzung li.

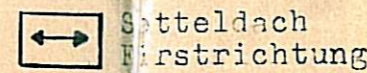
festzusetzende vordere, seitliche und rückwärtige Baugrenze

öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahnbreite 5,50 m; beiderseitige Gehsteige a. 1.30 m;

öffentliche Grünfläche

öffentliche Bedarfsfläche

Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren



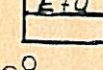
Satteldach
Richtstrichung



Zelt- oder Walmdach auf Fl.Nr. 2500/41, 2500/40, 3630, Grundstück f. Otto Lauer, zweigeschoßig zulä.



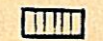
zwei Vollgeschosse max.;
Traufhöhe talseits max. 6m;
Satteldach Dachneigung 26-32°



(Hangtyp) Untergeschoß u. Erdgeschoß max.; Traufhöhe talseits max. 6m; Satteldach Dachneigung 26-32°



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Garagen auch als Doppelgaragen vorgesehen

b) für die Hinweise



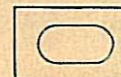
Kirche



= Schule



= Bundespost



Sportplatz



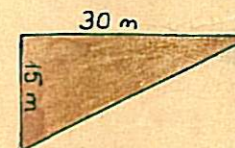
= Spielplatz



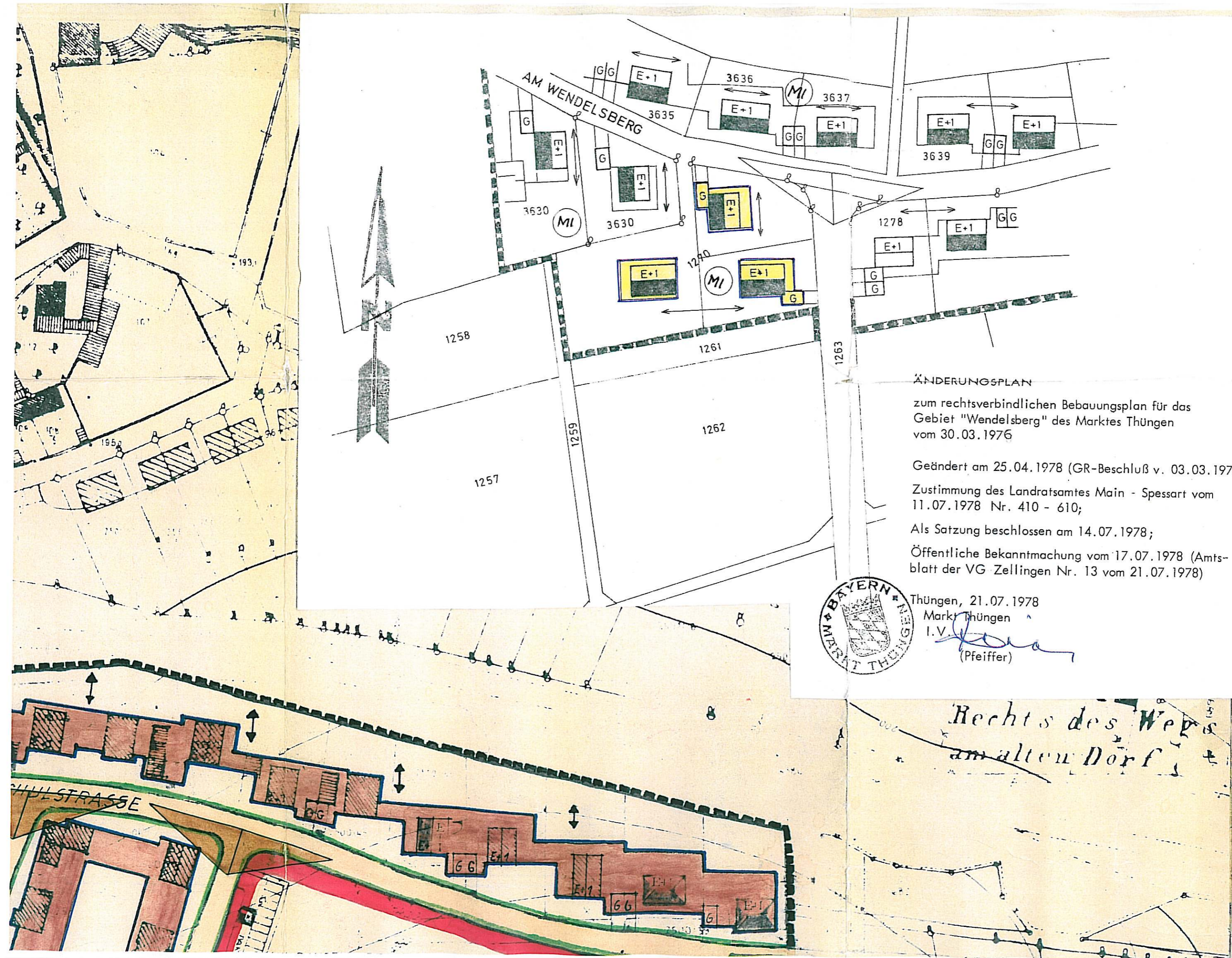
= öffentli. Parkflächen



Abgrenzung unterschiedl. Nutzung



= Sichtdreieck



ÄNDERUNGSPLAN

zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das Gebiet "Wendelsberg" des Marktes Thüngen vom 30.03.1976

Geändert am 25.04.1978 (GR-Beschluß v. 03.03.1978);

Zustimmung des Landratsamtes Main - Spessart vom 11.07.1978 Nr. 410 - 610;

Als Satzung beschlossen am 14.07.1978;

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.07.1978 (Amtsblatt der VG Zellingen Nr. 13 vom 21.07.1978)



Thüngen, 21.07.1978
Markt Thüngen

I.V. *[Signature]*
(Pfeiffer)

*Rechts des Weges
am alten Dorf*

FESTSETZUNGSMASSSTÄBE

Dachneigung
Dachdecken

Stärke

Dachneigung
Dachdecken

Festsetzung

Art und Maß

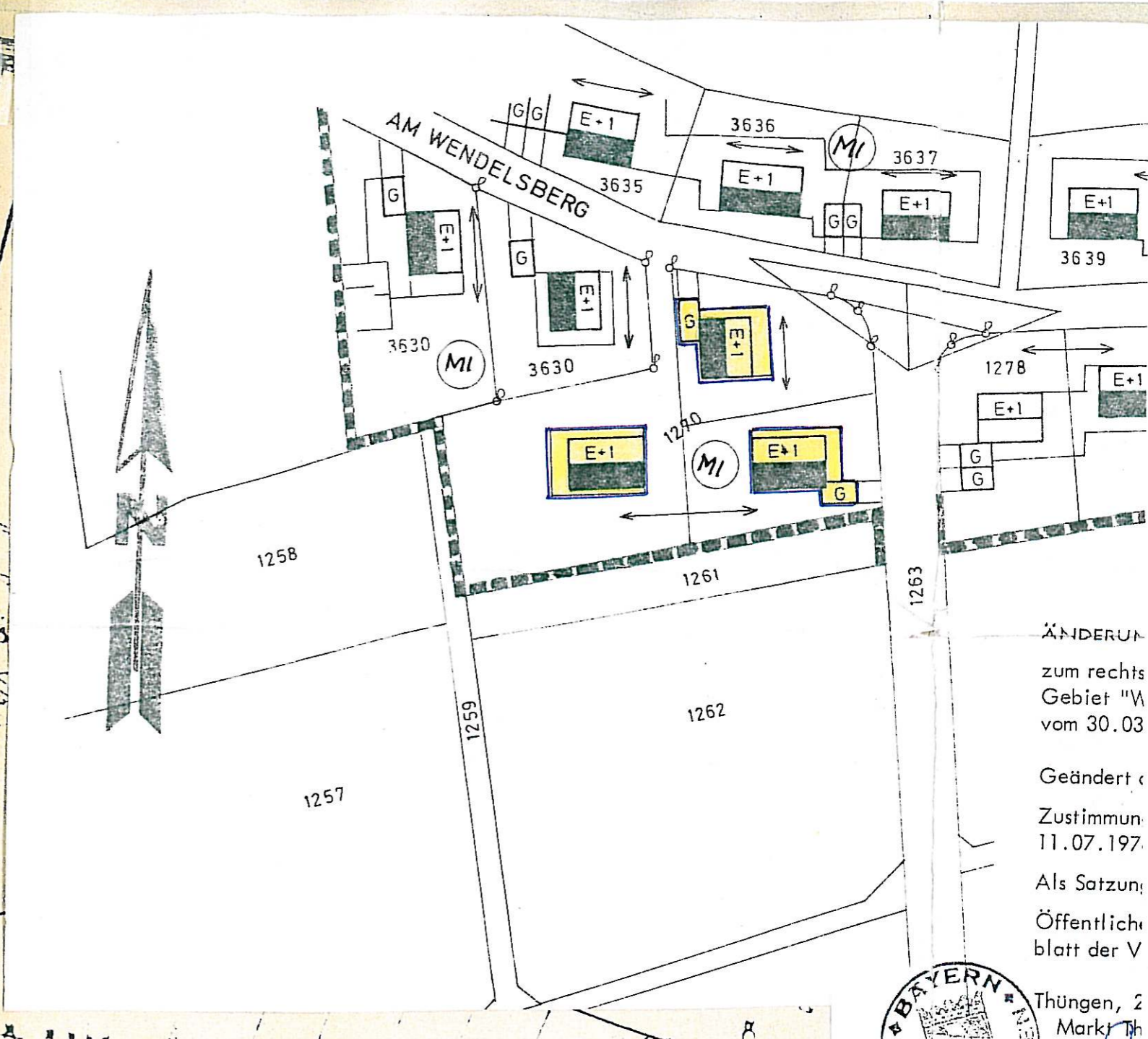
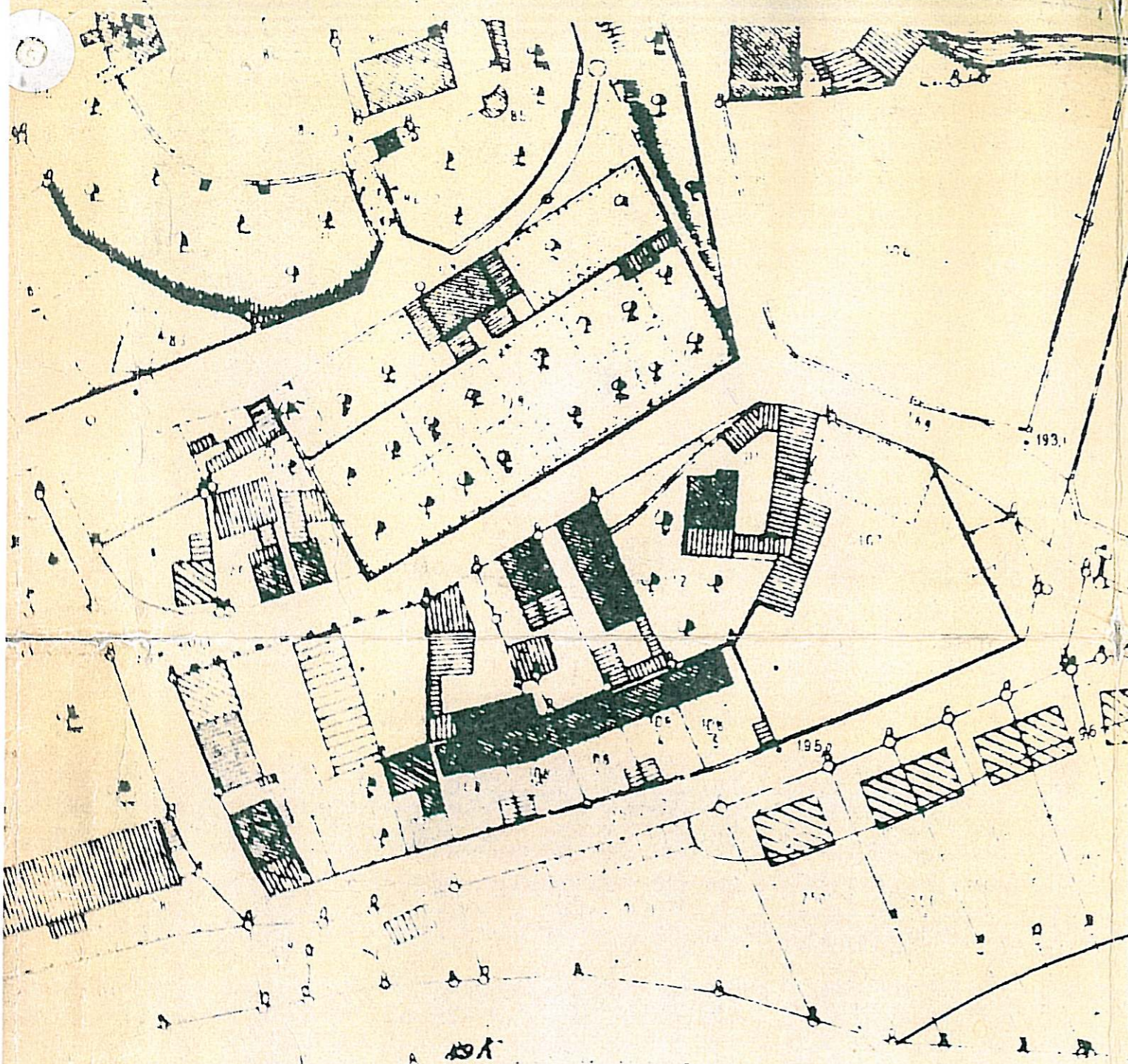
- (1) Das Gebiet ist als Mischgebiet (BGBL 1. BauNVO)
- (2) Die in der Zeichnung übersehbaren Gebäude
- (3) Für die in der Zeichnung vorgegebenen Maße

Mindestgröße
Die Mindestgröße

Bauweise
Im Planbereich

Gestaltung

- (1) Hauptgebäude 1.1



ÄNDERUNG
zum rechts
Gebiet "V
vom 30.03

Geändert d
Zustimmun
11.07.197
Als Satzung
Öffentliche
blatt der V



Thüngen, 2
Markt Th
I.V. (PF

